

Bern, 23. November 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegenden Gesetzesrevision grundsätzlich. Diese stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ist wichtig und richtig. Auch der verbesserte Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern ist zu begrüßen.

Um jedoch vollständig im Einklang mit Empfehlungen von internationalen Organisationen und Stellen des Bundes zu sein, welche sich ausführlich mit dem Thema beschäftigen, ist es wichtig, dass über weitere Massnahmen nachgedacht wird und Präzisierungen vorgenommen werden. Nachfolgend soll sodann auf einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

2 Kommentare zu einzelnen Punkten

2.1 Explizites Verbot nach Empfehlungen CRC oder neuer Rechtsanspruch

Als kritisch erachten wir, dass weiterhin nicht den Empfehlungen der Committee on the Rights of the Child (CRC) gefolgt wird. Diese empfehlen sodann in ihrem Bericht klar, dass eine Verbotsnorm geschaffen wird. Dabei hielt das Komitee fest, dass die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten den Schutz der Kinder vor körperlicher Züchtigung nicht ausreichend schützen und eine klare Verbotsnorm deshalb zwingend ist.¹ Im erläuternden Bericht (S. 11) wird ausgeführt, dass eine Verbotsnorm zu keiner weitergehenden Verbesserung führen würde, sondern mit zusätzlichen Komplikationen verbunden wäre. Weiter wird sodann betont, dass ein Verbot weder

¹ CRC, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crcccheco5-6-concluding-observations-combined-fifth-and-sixth>.

systematisch richtig noch inhaltlich passend wäre im Kontext der elterlichen Sorge und Erziehung. Gesetzessystematisch leuchtet dies zwar ein, es wäre jedoch auch möglich, die Norm an einer anderen Stelle zu platzieren. Diese Begründung reicht sodann nicht aus, um trotz internationalen Empfehlungen auf eine Verbotsnorm zu verzichten. Weiter wird ausgeführt, dass anzunehmen sei, dass die Verletzung eines Verbotes eine Sanktion zur Folge hätte und die Pönalisierung des Nichteinhaltens dieses Grundsatzes gerade nicht Ziel der Norm sei, sondern die Prävention. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, insbesondere deshalb, da die im Strafrecht verankerten Normen bereits die Pönalisierung vornehmen, falls ein Straftatbestand erfüllt wäre. Jedoch ist festzuhalten, dass es in der schweizerischen Gesetzgebung an verschiedenen Stellen Verbote gibt, ohne dass diese direkt eine Sanktionierung zur Folge haben. Vielmehr würde dieses Verbot einen symbolischen Charakter ausstrahlen und aufzeigen, dass Gewalt bei der Erziehung nie angebracht ist.

Zu den bereits vorhanden strafrechtlichen Möglichkeiten sei zudem Folgendes auszuführen: Die Gewalthandlungen gegen Kinder werden strafrechtlich in vielen Fällen als Tötlichkeiten qualifiziert werden. Tötlichkeiten stellen ein Antragsdelikt dar. Dass ein Kind, welches solche Tötlichkeiten erlebt, selbst einen Strafantrag stellt, ist eher unwahrscheinlich. Es werden sodann nur gewisse schwere Gewalthandlungen gegen Kinder durch das Strafrecht geschützt. In grundsätzlicher Art und Weise reicht das Strafrecht allein jedoch zum Schutz der Kinder nicht aus. Dies insbesondere deshalb, da auch Ohrfeigen oder Klappe erniedrigend und demütigend für ein Kind und somit schädlich für seine Entwicklung sind. Strafrechtlich nicht erfasst ist sodann die psychische Grausamkeit gegenüber einem Kind.

Wenn sodann auf die Schaffung einer Verbotsnorm aus den oben erwähnten Gründen verzichtet würde, wäre nach Ansicht der SP Schweiz mindestens die Einführung eines «Rechts des Kindes» auf gewaltfreie Erziehung sinnvoll.² Sodann würde dies, wie auch im erläuternden Bericht erwähnt (S. 11), die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken und auch dem bereits in Art. 11 BV sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entsprechen. Weiter wird jedoch ausgeführt, dass es vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sowie der bisherigen parlamentarischen weder angezeigt noch wünschbar sei, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung in der Form eines Rechtsanspruchs im ZGB zu verankern, der dann als individueller und durchsetzbarer Anspruch des Kindes verstanden werden könnte. Das entspreche sodann auch nicht der Stossrichtung der Motion. Dem ist nach Ansicht der SP Schweiz zu widersprechen: So lautet der Wortlaut der Motion explizit: «Der Bundesrat wird beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) einen Artikel aufzunehmen, indem für **Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung** verankert wird.» Die Verankerung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung würde sodann entgegen den Ausführungen im Bericht sehr genau der Motion entsprechen. In der parlamentarischen Debatte im Nationalrat wurde dies sodann sogar als Einwand eingebracht.³ Abgesehen von gesetzessystematischen Bedenken, ist somit nicht ersichtlich, weshalb die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB

² Dies empfiehlt auch die EKKJ, siehe dazu: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), <https://ekkj.admin.ch/medieninformation/medienmitteilungen/detail/das-recht-auf-eine-erziehung-ohne-gewalt-die-ekkj-sieht-dringenden-handlungsbedarf>.)

³ Siehe Votum Flavia Wasserfallen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=54604>; in der Debatte im Ständerat wurde dies sodann nicht vorgebracht: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59324>.

nicht zumindest geprüft wurde. Der grosse Unterschied zum vorliegenden Entwurf würde sodann darin liegen, dass es sich dabei um eine justiziable (und nicht programmatische) Norm handelt. Nach Ansicht der SP Schweiz wäre dies zu begrüssen und eine solche Formulierung zu prüfen. Zu denken wäre dabei bspw. an eine Formulierung ähnlich wie in Deutschland: «Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen». Ein Artikel für das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat schliesslich eine hohe Signalwirkung und führt längerfristig zu einem gesellschaftlichen Sinneswandel.⁴ Dies entspricht sodann auch der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK), welche die Schweiz auch unterzeichnet hat. Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht der SP Schweiz umso wichtiger, dass zivilrechtlich mindestens ein Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird.

2.2 Psychische Gewalt

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, wird auf die ausdrückliche Aufnahme der «psychischen» Gewalt im Gesetzeswortlaut verzichtet (S. 12). Dies ist nach Ansicht der SP Schweiz kritisch, da diese genau so viel Schaden anrichten kann, wie physische Gewalt. Es handelt sich bei der psychischen Gewalt tatsächlich um schwierig messbare und definierbare Form von Gewalt, was die Anwendung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung äusserst kompliziert machen würde. Jedoch ist es möglich und auch richtig, wie auch im erläuternden Bericht (S.12) erwähnt, dass solche Situation jeweils im Einzelfall beurteilt wird und je nach Situation beurteilt wird, ob ein zulässiges Verhalten vorliegt. Ausserdem ist festzuhalten, dass die Motion 19.4632 klar festlegt, dass «unsere Kinder (...) vor körperlicher Bestrafung, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen geschützt werden [sollen]». Die Motion beinhaltet somit auch psychische Gewalt.

Dem Einwand, dass mit dem Einfügen von psychischer Gewalt in den Motionstext Tür und Tor für behördliche Interventionen geöffnet wird, kann nicht gefolgt werden. So gelten die grundsätzlichen Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität weiterhin und die KESB wird nur in einem zweiten Schritt tätig. Auch wenn die KESB tätig würde ist klar, dass nicht jede Form von psychischer Gewalt (wie auch nicht jede Form von körperlicher Gewalt) zu einem Entzug der elterlichen Sorge führen würde. Vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden, ob es andere (mildere) Massnahmen gibt, welche ergriffen werden könnten und auch im Einzelfall beurteilt werden, ob systematische Gewalt vorliegt. Dies entspricht auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, welches jedem behördlichen Handeln zu Grunde liegt.

Im erläuternden Bericht wird sodann ausgeführt, dass als Auffangtatbestand die Formulierung «andere Formen entwürdigende Massnahmen» vorgesehen wird. Dies umfasse alle Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern, womit es sich dabei auch um psychische Gewalt handeln kann (S. 12). Begrüssst wird vorab, dass ein breiter Auffangtatbestand geschaffen werden soll und dass auch psychische Gewalt explizit darunter subsumiert wird. Jedoch wäre es nach Ansicht der SP Schweiz wichtig, auch im Gesetzestext das ganze Spektrum der Gewalt, welche einem Kind Schaden zufügen könnte, abzudecken. Schliesslich ist es Ziel der Motion, die Kinder vor Gewalt zu schützen. Die Motion erwähnt sodann sogar explizit, dass Kinder vor seelischen Verletzungen auch geschützt werden müssen. Dies kann nur dann geschehen, wenn ein

⁴ Dies ist auch in unseren Nachbarländern ersichtlich, wo das Gewaltniveau seit der Einführung des Gesetzes deutlich gesunken ist.

gesamtheitlicher Begriff von Schutz angewendet wird. Die Wichtigkeit dieser Präzisierung ergibt sich sodann auch daraus, dass laut Berichten immer noch zwei Drittel der Eltern angeben, psychische Gewalt anzuwenden und jeder vierte Elternteil dies sogar regelmässig tut.⁵

Folglich beantragt die SP Schweiz, dass sichergestellt werden muss, dass auch **jegliche Form der psychischen Gewalt als Teil der Bestimmung aufgenommen** wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ziel und Zweck der angenommenen Motion erreicht werden. Dazu ist die Formulierung wie folgt zu verändern:

1 [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen sowie **psychischen** Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

2.3 Rolle der KESB

Im erläuternden Bericht wird sodann festgehalten, dass mit der vorgeschlagenen expliziten Gesetzesbestimmung in Zukunft insbesondere auch die Tätigkeit der verschiedenen Fachpersonen mit gewaltbetroffenen Familien erleichtert und begünstigt werden soll, weil die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung die Rechtslage klar zum Ausdruck bringt (S. 9). Dabei wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie die KESB die neue Rechtslage zu interpretieren hat oder welche Implikationen sich daraus ergeben. Nach Ansicht der SP Schweiz ist es von Bedeutung, klar zu definieren, welche Rolle die KESB hier spielt. Dies insbesondere um den Schutz der Kinder bei Gefahr zu gewährleisten aber auch um unnötige behördliche Eingriffe zu vermeiden.

Auch wird im erläuternden Bericht betont, dass wenn eine neue gesetzliche Regelung im zivilrechtlichen Kinderschutz eingefügt würde, dies eine falsche Signalwirkung mit Bezug auf die Rolle und das Eingreifen der KESB zur Folge hätte und dass die KESB bei jeglichem Einsatz von Gewalt in der Erziehung intervenieren sollte oder müsste (siehe S. 10 f.). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden: So gelten die grundsätzlichen Prinzipien der Subsidiarität und der Komplementarität weiterhin und die KESB wird nur immer nur in einem zweiten Schritt tätig. Die Einführung einer Norm im zivilrechtlichen Kinderschutz würde somit nicht zwingend dazu führen, dass die Rolle oder mögliche Interventionsmöglichkeiten der KESB verändert würden. Dass die Schwelle der Kindeswohlgefährdung dadurch geändert würde, entspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Motion: So soll die KESB, wenn dies im Einzelfall nötig ist und eine gewisse Gewaltschwelle überschritten ist, bei der Beratungsangebote nicht mehr ausreichend sind, um das Wohl des Kindes zu schützen, auch eingreifen können und müssen. Dies entspricht dem bestehenden System von Prävention durch Beratung und Sensibilisierung, Intervention durch die KESB und Sanktion durch die Strafverfolgungsbehörden.

2.4 Verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten

Es ist schliesslich festzuhalten, dass der verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten begrüsst wird und nach Ansicht der SP Schweiz einen sehr wichtigen Teil zur

⁵ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (RKKJ), <https://ekkj.admin.ch/medieninformation/medienmitteilungen/detail/das-recht-auf-eine-erziehung-ohne-gewalt-die-ekkj-sieht-dringenden-handlungsbedarf>.

Umsetzung der Motion darstellt und überdies auch den Forderungen des CRC entspricht.⁶ Auch wird begrüsst, dass im erläuternden Bericht explizit festgehalten wird, dass das gesetzlich verankerte Leitbild der gewaltfreien Erziehung die Grundlage dafür bilden wird, dass die dafür zuständigen Behörden gezielte Aufklärungsarbeit (Kampagnen), Unterstützung, Weiterbildung und Beratung zuhanden der Eltern, Kinder und betroffenen Fachpersonen leisten können. Es ist nach Ansicht der SP Schweiz von überwiegender Bedeutung, dass die Information und Beratung der Eltern flächendeckend eingeführt wird. Jedoch ist auch die Schulung von Fachpersonen im Bereich Kinde und Familie sowie Monitoringmassnahmen von Bedeutung und sollten im erläuternden Bericht vertiefte Erwähnung finden.⁷ Schliesslich ist von überwiegender Bedeutung, dass die Bevölkerung sich der neuen Rechtslage bewusst wird und so auf die noch vorherrschenden Wertevorstellungen eingewirkt wird. Dazu ist eine breite Informationskampagne zu starten, wobei es möglich wäre, sich am Vorbild Schwedens zu orientieren, welche nach Einführung der neuen Rechtslage eine gross angelegte Informationskampagne startete, in welcher das Gesetz durch die Medien bekannt gemacht wurde. Zudem wurde eine Broschüre umfassend verbreitet, in der die Intentionen des Gesetzes erläutert und den Eltern Alternativen zur körperlichen Bestrafung aufgezeigt wurden. Zudem wurde zwei Monate lang auf Milchtüten über das neue Gesetz informiert. Ergebnis dieser Kampagne war, dass im Jahr 1981 99% der Schweden die Neuregelung kannten.

Die SP Schweiz ist somit grundsätzlich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden. Bemängelt wird jedoch, dass die Einführung eines Verbots oder das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nicht eingehender geprüft wurde, da dies den internationalen Empfehlungen entsprechen würde. Auch ist die psychische Gewalt explizit in den vorliegenden Entwurf einzubringen. Weiter ist beim verbesserten Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten auch auf die Schulung von Fachpersonen und Monitoringmassnahmen hinzuweisen. Schliesslich soll zur Information über die neue Rechtslage eine breite Kampagne nach schwedischem Vorbild lanciert werden.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer



Cédric Wermuth

⁶ «(b) Allocate sufficient resources to awareness-raising campaigns aimed at promoting positive, non-violent and participatory forms of child-rearing and discipline and underscoring the adverse consequences of corporal punishment. »; CRC, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, S. 7, <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crcccheco5-6-concluding-observations-combined-fifth-and-sixth>.

⁷ Orientieren könnte man sich hier beispielsweise an den Empfehlungen der EKKJ: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), <https://ekkj.admin.ch/medieninformation/medienmitteilungen/detail/das-recht-auf-eine-erziehung-ohne-gewalt-die-ekkj-sieht-dringenden-handlungsbedarf>

Co-Präsidentin



Jessica Gauch

Politische Fachreferentin

Co-Präsident